Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

2.4.1874 (No. 78)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

No. 78. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Donnerstag 2. April Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874

Einladung zum Abonnement.

Für das zweite Quartal dieses Jahres bitten wir die Bestellungen gefälligst rechtzeitig zu machen, indem die Nichtbestellung des Blattes als Abbestellung angesehen wird.

Der Preis des Blattes ist, Postaufschlag einbegriffen, vierteljährlich 1 fl. 58 kr.; für **Karlsruhe** und nächste Umgebung wie bisher. Alle Postanstalten des In- und Auslandes nehmen Bestellungen auf den Badischen Beobachter an.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 27. März. (Nach der K. V. Z.)

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Fortsetzung der zweiten Berathung des von den Abgg. Völk und Hinschius beantragten Gesetzentwurfes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung.

§. 43, bei welchem die Discussion beginnt, wird ohne Debatte genehmigt.

§§. 44 und 45, die in der Discussion vereinigt werden, lauten:

„§. 44. Die Befugniß zur Ertheilung der Dispensation von dem Aufgebote und von Ehehindernissen steht den staatlichen Behörden zu. Für Streitigkeiten, welche die Nichtigkeit einer solchen betreffen, sind die bürgerlichen Gerichte zuständig."

„§. 45. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, so weit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungs-Verordnung getroffen werden, von den einzelnen Landes-Regierungen im Wege der Verordnung erlassen. Die Landesregierungen sind insbesondere verpflichtet, diejenigen staatlichen Behörden zu bestimmen, welchen die Aufsicht über die Standesbeamten und deren Geschäftsführung, die Dispensation vom Aufgebot und von den Ehehindernissen, die Verhandlung und Entscheidung über die Berichtigung von Eintragungen in den Standesregistern, so wie die Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten über Nichtigkeit oder Scheidung einer Ehe zusteht, auch das in den letztern Fällen zu beobachtende Verfahren zu regeln."

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

1. Abg. Dr. Moufang beantragt den §. 44 zu streichen und im §. 45 anstatt „Verordnung" zu setzen „Gesetzgebung."

2. Abg. Dr. Mayer (Donauwörth) beantragt anstatt des §. 45 des Entwurfes zu setzen: „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von den einzelnen Landesregierungen auf dem landesverfassungsgesetzlichen Wege erlassen."

3. Abg. Schmid (Württemberg) beantragt im §. 45 die Worte „im Wege der Verordnung" zu streichen.

Abg. Windthorst (Meppen). Diese beiden Paragraphen sind die wichtigsten des ganzen Gesetzes, weil sie tief in die Verhältnisse der Einzelstaaten eingreifen. Ich weiß nun sehr wohl, daß die Herren Antragsteller nicht das Eherecht im ganzen Reiche, sondern nur in einem Theile Deutschlands, hauptsächlich in Bayern, umstürzen wollen. (Bewegung.) Sie wollen, wie sie sagen, die Codification des bürgerlichen Rechtes erleichtern. Nun hat aber der Justizminister Bayerns ausdrücklich erklärt — relata refero — es sei die Civilehe nicht einführbar, ehe nicht eine Codification des Civilrechtes stattgefunden habe. Wie sich nun die Regierungen zu dieser Frage stellen, wissen wir nicht, weil sie kein Wort sagen und uns vollkommen im Dunkeln darüber lassen, ob sie geneigt sind, auf eine solche Initiative einzugehen. Ich glaube, es wäre an der Zeit, daß die Vertreter der Staaten, um die es sich hier handelt und insbesondere die Vertreter Bayerns sofort dazu Stellung nehmen, weil das entschieden einen Einfluß haben würde auf die Beschlüsse des Reichstages. Kann denn, wenn eine Körperschaft, wie der Reichstag, ein Gesetz wie dieses, fertig macht, der Bundesrath noch lange Widerstand leisten? Wenn die Bundesregierung fortfährt, bei Berathungen dieser Art den Reichstag sich selbst zu überlassen, so wird der berechtigte Einfluß, welchen die Regierungen auf das Zustandekommen der Gesetze haben sollen und müssen, beschränkt und vernichtet werden. Was nun die beiden vorliegenden Paragraphen betrifft, so glaube ich, daß die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen so lange den zuständigen Behörden vorenthalten werden muß, bis es der weltlichen Gesetzgebung gefällt, die Materie der Ehehindernisse vollständig von sich aus zu ordnen. Ich beziehe mich dabei auf den Vorgang des preußischen Civilgesetzes. So lange aber diese Frage der Ehehindernisse nicht staatlich geordnet ist, kann auch die Dispensation nicht staatlich ertheilt werden. Aber heute wird ja auch das Unmögliche möglich gemacht. Warum ferner ein Gegenstand, wie der im Alinea 1 des §. 45 berührte, der entschieden der Legislative der einzelnen Bundesstaaten gehört, dieser entzogen werden soll, kann ich nicht begreifen. Ich halte es für bedenklich, das constitutionelle Princip so sehr zu verleugnen. Ich hätte auch erwartet, daß der Abg. Völk, der dasselbe in seiner engeren Heimath so hoch hält, es auch hier nicht verleugnen würde. Wenn das vorliegende Gesetz angenommen wird, so wird das preußische Gesetz dadurch vollständig an die Luft gesetzt. (Beifall im Centrum.)

Staatsminister Dr. v. Fäustle. Der vorliegende Antrag ist nicht aus der Initiative der verbündeten Regierungen, sondern aus der des hohen Hauses hervorgegangen. (Rufe: Nein! im Centrum.) Derselbe greift in das bestehende bayerische Landesrecht und in die Verwaltungseinrichtungen des Landes so tief ein, daß ich für meine Person mich nicht für berechtigt halte, über denselben im Ganzen oder im Detail irgendwie zu disponiren und ich nehme für die bayerische Regierung das Recht in Anspruch, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, wenn er in abgeschlossener Form durch das hohe Haus erledigt ist. Auf die Anzüglichkeiten gegen die bayerische Regierung in dem eben vernommenen Vortrage erwidere ich einfach nichts. Ich will nur gegen eine Bemerkung des Vorredners Widerspruch einlegen. Es wurde behauptet, ich habe bei Berathung des Antrages auf Erweiterung der Reichscompetenz in den bayerischen Kammern gesagt, daß das zu erstrebende Ziel ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch sei, und nun sei die erste Frucht der Reichseinheit dieses vorliegende Specialgesetz. In den bayerischen Kammern ist das Wort „Civilehe" nicht über meine Lippen gekommen. Mir stand jederzeit die große Frage der deutschen Reichseinheit viel höher als eine untergeordnete Specialfrage. Meine Aeußerung in der bayerischen Abgeordnetenkammer war folgende: „Obgleich vom Präsidenten des Reichskanzleramtes im Reichstage die bereits angeführten Erklärungen abgegeben wurden, sind wir vor Specialgesetzen doch nicht sicher. M. H., das alles als Unmöglichkeit zu bezeichnen, ist wohl Niemand in der Lage. Aber, m. H., die sofortige Bildung der Commission, die sofortige Beschäftigung derselben mit Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches trägt das wirksamste Correctiv in sich selbst. In dem Momente, wo die Commission die vorliegende große Aufgabe in Angriff genommen und das ganze bürgerliche Recht im organischen Zusammenhange zum Gegenstand ihrer legislativen Thätigkeit gemacht haben wird, wird es doppelt bedenklich sein, einzelne kleine Materien durch Specialgesetze einer gesonderten Regelung zu unterwerfen, und einer zusammenhängenden Behandlung im Civilgesetzbuche zu entziehen. Die Specialgesetzgebung würde sich sicher auch unabweisbar erlauben, daß Gesetze, die so dringlich sind, daß sie vor der Codification des bürgerlichen Rechtes beim Reiche nicht abgewehrt werden können, unter veränderten Verhältnissen auch von der bayerischen Legislative nicht abgelehnt werden könnten." Das war meine Erklärung und auf diesem Standpunkte stehe ich heute noch. Ich betrachte die Codification als das zunächst zu erstrebende Ziel der Zuständigkeitserweiterung, und ich bin heute noch wie früher kein Freund von Specialgesetzen. Aber es ist geradezu unmöglich, und hieße Unmögliches fordern, wenn man verlangen wollte, daß bis zum Zustandekommen eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die ganze deutsche Rechtsentwickelung suspendirt bleibe. (Sehr gut!) Es gibt indeß in diesen Dingen ein sehr einfacher Ausweg, und dieser besteht darin: wenn Reichs-Specialgesetze vermieden werden sollen, so erübrigt nichts anderes, als daß in denjenigen Staaten, in welchen Gegenstände der vorliegenden Art geregelt werden müssen, wenn Ruhe werden und wenn die verfassungsmäßig garantirte Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Wahrheit werden soll, die Landesvertretungen im Wege der Landesgesetzgebung ebenso die Hand zur gesetzlichen Regelung bieten, wie es die preußische Legislative gethan hat. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. v. Schulte schickt voraus, daß Niemanden die Ehe in Theorie und That heiliger sei als ihm (Heiterkeit im Centrum), aber er erkenne die Nothwendigkeit der Civilehe an und deßhalb stimme er für dieselbe. Er wolle auch nicht, daß der Staat sich auf das Gewissensgebiet begebe; er räume demselben vielmehr nur das Recht ein, das äußerliche Rechtsgebiet zu regeln. Er (Redner) habe deshalb einen Antrag eingebracht, welcher bezwecke, alle Schwierigkeiten zu beseitigen und einfach die Civilehe consequent durchzuführen, ohne irgendwie in das Gesetz einer Confession einzudringen. Er glaube damit allen Confessionen einen Gefallen gethan zu haben. Sein Antrag laute: 1. dem §. 44 folgende Fassung zu geben: „Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebote wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt, die Dispensation von Ehehindernissen steht auch der obersten Landesbehörde nach dem geltenden Rechte zu. Für Streitigkeiten in Ehesachen (Nichtigkeit, Scheidung, Verlöbniß) sind die bürgerlichen Gerichte zuständig." 2. im §. 45, Absatz 2 die Worte: „So wie die Verhandlung" bis zu „regeln" zu streichen.

Abg. Dr. Moufang. Die §§. 44 und 45 berühren unaussprechlich wichtige Gebiete, von denen jedes einzelne genau und ernst erwogen werden muß. In Hessen bestehen die kirchlichen Ehegerichte noch. Die kirchliche Ehegesetzgebung ist das Resultat der Weisheit und Umsicht von Jahrhunderten. Wenn Viele in den Ehehindernissen nur unliebsame Schranken und Erwerbsquellen für die kirchlichen Behörden sehen, so ist das eben eine irrige Auffassung; sie sind nur das Schutzmittel, welches die Kirche errichtet hat, um die Ehe in ihrer Würde, die Freiheit der Wahl und die Reinheit des ehelichen Lebens zu wahren. Jetzt fängt die Medicinal-Statistik an zu ahnen, daß Moses, ohne in einer medicinischen Facultät promovirt zu sein, sehr wohl wußte, was für die Fortpflanzung und die Wohlfahrt nothwendig und nützlich war. Diese Wasserköpfe, diese Triefäugigkeit, die Schwerhörigkeit, das skrophulöse Wesen, der Kretinismus in vornehmen und niedern Kreisen rühren von der Vernachlässigung der kirchlichen Eheverbote her und stammen aus Verwandtschaftsehen. Die Liebe und Treue in der Ehe ist eine sittliche, religiöse und Gewissensfrage und gehört deshalb vor das kirchliche und nicht vor das bürgerliche Gericht. Dann ist die Ehe aber nach kathol. Dogma ein Sacrament, und als Katholiken haben wir das Recht, unsere Dogmen nach unserer Ansicht, nicht nach der Ansicht der Protestanten zu behandeln. Wenn Sie das anders machen wollen, so ist das die härteste Tyrannei. (Sehr richtig! im Centrum.) In meiner Heimath ist Niemand mit der Civilehe allein zufrieden: eine Frau würde es sogar nicht sittlich finden, wenn ihre Ehe vor dem Bürgermeister allein geschlossen wäre. Der Mann, der die Civilehe zuerst in seinem Code aufstellte, hat sich, als er sich scheiden lassen wollte, nicht an die Gerichte seines Landes gewendet, sondern an das Metropolitangericht in Paris, an das kirchliche Gericht, um sich von der Kirche ein Urtheil zu erbitten. Das hat Napoleon gethan. Auf diesem Standpunkt steht das kathol. Volk auch heute noch. Wenn Sie diese kirchlichen Gerichte abschaffen, so schaffen Sie nur ein Gesetz, welches Scandal gibt und keine Lebenskraft in sich trägt.

Abg. Miquel empfiehlt das Amendement Schulte.

Abg. Krätzer (Passau) hält sich für verpflichtet, den Standpunkt des bayerischen Volkes zu präcisiren, das 32 Mitglieder des Centrums in den Reichstag geschickt hat. Er habe mit dem Abg. Mayer ein Amendement zu §. 45 gestellt, der sonst eine Verletzung der bayerischen Verfassungsurkunde enthalten würde. Wenn man die weltlichen Behörden über Ehehindernisse Recht sprechen ließe, versetze man sie in die Lage, über canonisches Recht zu urtheilen, denn das bayerische Eherecht enthalte canonisches Recht. Die Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes könnten nicht im Verordnungswege erlassen werden, weil es einen Eingriff in die persönliche Freiheit enthalte und den constitutionellen Principien ganz und gar widerstreite. An bestimmten Normen, nach welchen der weltliche Richter bei der Trennung der Ehe zu entscheiden habe, fehle es ganz. Es würden daher nicht nur auf dem Gebiete des materiellen Rechtes viele Widersprüche entstehen, sondern auch neue Proceßnormen aufgestellt werden müssen. Aus allen diesen Gründen empfehle sich die Annahme seines Amendements.

Abg. Schmidt (Württemberg). Mein Antrag bezweckt nicht etwa, der Durchführung des Civilehegesetzes eine Schranke zu setzen, sondern ich glaube, daß es ein kategorischer Imperativ der gegenwärtigen Lage ist, die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes den einzelnen Landesregierungen zu überlassen. Es empfiehlt sich in keiner Weise, den einzelnen Bundesstaaten ein obligo aufzuerlegen über den Modus, wie sie das Reichsgesetz ausführen sollen; man kann ihnen nicht vorschreiben, es lediglich im Wege der Verordnung zu thun. Hierzu ist auch ein Bedürfniß gar nicht vorhanden. In Bayern und Württemberg wird die Ausführung des Gesetzes sich gar nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung ermöglichen lassen. Wenn Sie daher den §. 45 in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Fassung annehmen, so geben Sie den Gegnern des nationalen Standpunktes und des Reiches einen mächtigen Hebel in die Hand. Ich bitte Sie deßhalb, die Worte, im „Wege der Verordnung" zu streichen.

Persönlich bemerkt Abg. Windthorst gegen den Minister Dr. Fäustle: Nach seinen Informationen habe derselbe im Ausschusse des Bundesrathes ausdrücklich erklärt, die Civilehe hänge zusammen mit dem gesammten materiellen Eherecht und deßhalb würde es sich empfehlen, ihre Einführung bis zur vollendeten Codification des Eherechtes auszusetzen.

Staatsminister Dr. v. Fäustle. Es ist vollkommen richtig, daß auch der vorliegende Gegenstand bei den durch den Druck nicht festgestellten Verhandlungen und Besprechungen der Rechts-Einheitsfrage im Ausschusse der bayerischen Reichsrathskammer zur Erörterung gelangt ist. Dort wurde die Tragweite der Erklärung, welche von dem Hrn. Präsidenten des Reichskanzler-Amtes im Reichstage abgegeben worden war, insofern etwas angezweifelt, als man doch glaubte, daß im Wege der Special-Gesetzgebung vorgegangen werden würde. Ich äußerte, daß ich darüber, daß bei den Organen des Reiches die Codification das Ziel der Zuständigkeits-Erweiterung sei, keinen Zweifel habe, und das Vorgehen der kgl. preuß. Regierung gerade in der vorliegenden Frage zeigt mir klar und deutlich, daß meine Auffassung über diesen Punkt die richtige gewesen ist. Man hat mich vielfach gefragt, ob nicht Special Gesetze überhaupt ausgeschlossen sein sollen. Ich habe damals — das wird mir Niemand leugnen können — auf das Bestimmteste erklärt, daß für Ausnahmefälle die Zulässigkeit nicht verneint werden könne, und daß es Unmögliches verlangen hieße, wenn die Specialgesetze principiell ausgeschlossen werden sollten. Was aber die vorliegende Frage angeht, so habe ich die Ansicht gehabt und habe sie noch heute, daß es sehr schwierig und mit vielen Unzuträglichkeiten verflochten ist, ein Gesetz, wie das vorliegende, bevor nicht das Familienrecht und das materielle Eherecht vom Reiche geregelt ist, auf die einfachsten Verwaltungs-Einrichtungen der einzelnen Länder und auf die außerordentlich große Zahl der verschiedenartigsten Eherechte in Deutschland aufzuopfern. Die heutige Verhandlung hat uns ein klares Bild von diesen Schwierigkeiten ergeben. Nach meiner Meinung eignet sich der vorliegende Gegenstand zur Zeit schwer für ein Reichs-Specialgesetz, indem ich dafür halte, daß es vor einer einheitlichen Regelung des Eherechtes das Beste wäre, wenn die Landesvertretungen in den betreffenden Staaten dazu die Hand bieten, auf Grundlage ihrer Verwaltungs-Einrichtungen den Gegenstand landesgesetzlich zu regeln, um die Landesregierungen nicht der Nothwendigkeit preiszugeben, wo das Bedürfniß besteht, die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Reiches anzurufen.

Abg. Windthorst constatirt, daß der Minister Dr. v. Fäustle seine Widerlegung nicht gegen den Punkt gerichtet hat, um den es sich handelt.

Der Herr Minister scheint noch ein Mal repliciren zu wollen, aber Präsident Delbrück und Minister v. Kameke halten ihn davon zurück.

Abg. Dr. Völk bittet, §. 44 in der von Schulte und §. 45

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Die Antragsteller hätten keineswegs die Absicht gehabt, an dem Vorhandensein der nach dem geltenden Rechte bestehenden Ehehindernisse irgendwie zu rütteln. Das Erforderniß der geistlichen Weihe für die geistliche Ehe werde durchaus nicht beseitigt. Wenn man aber behaupte, die ordentlichen Gerichte könnten über die Civilehe nicht urtheilen, weil die Ehe ein Sacrament ist, so müsse er wiederholen, daß das Gesetz mit der sacramentalen Eigenschaft der Ehe gar nichts zu thun habe. Was den Vorschlag des Abgeordneten Schmid betreffe, im §. 45 die Worte „im Wege der Verordnung" zu streichen, so müsse er bemerken, daß in diesen Worten ein Imperativ nicht liege; es sei mit denselben nicht gesagt, daß die Landesregierungen die Bestimmungen über Ausführung des Gesetzes im Wege der Verordnung erlassen müßten, daß sie die Materie nicht auch im Wege der Gesetzgebung ordnen könnten. Die Annahme endlich des Krätzer'schen Antrages würde gleichbedeutend sein mit der Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Hierauf wird §. 44 nach v. Schulte und §. 45 in der von den Antragstellern geänderten Fassung angenommen.

Die §§. 46 und 47 werden ohne Debatte ebenfalls angenommen. Sie handeln von den Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf Militärpersonen nach eingetretener Mobilmachung und für die Mitglieder der regierenden Fürsten.

Zu §. 42 ergreift das Wort der Abg. Dr. Westermayer. Es ist neulich eine Aeußerung hier gefallen, als ob Jeder, der in dieser Frage mitsprechen wolle, Professor des Kirchenrechts sein müsse. Es ist das eine mit Ostentation sich breit machende Unfehlbarkeit einer Kathederweisheit; ich achte die Gelehrsamkeit eines Professors des canonischen Rechtes sehr hoch, aber immer den Professor hören zu müssen, ist mir doch zu arg. Was nun den §. 48 betrifft, so lautet derselbe: „Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Atteste zu ertheilen." Nach dem Gesetze sehen wir Geistlichen uns von der Führung der Register gänzlich entfernt und nun sollen wir doch Atteste über Taufen, Heirathen und Todesfälle auszustellen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein? Ich glaube, man wird oft zu uns kommen und sagen: „Seid doch so gut und gebt das Attest!" Es wird sich dann zeigen, daß unsere Bücher besser in Ordnung sind, als Sie vielleicht glauben.

§. 48 wird hierauf mit großer Majorität angenommen.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Karlsruhe, 31. März. Der Staatsanzeiger Nr. 13 vom 30. d. M. enthält (außer Personalnachrichten): Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. 1) Bekanntmachungen des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen; den Wohnort des Notars des Distrikts Langensteinbach in Durlach betreffend. 2) Des Handelsministeriums: Patentverlängerungs-Gesuch des Hrn. August Schlesinger in Berlin betr. 3) Des Finanzministeriums: a. die Außercurssetzung der Kronenthaler sowie von Münzen des Conventionsfußes betr.; b. die Außercurssetzung der Landes-Goldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen betreffend.

✱ **Karlsruhe**, 31. März. Der Director des Großh. Verwaltungshofes, Herr Ludwig Fecht ist heute gestorben.

✱ **Karlsruhe**, 31. März. Wie wenig selbst hartgesottene liberale Blätter von dem neuen Kirchengesetz erbaut sind, davon haben wir bereits mehrere Beispiele angeführt. Sogar die im Ministerialismus das Höchste leistende und durch Dick und Dünn, wie's eben zu kommen pflegt, watende „Kölnische Zeitung" meint etwas schüchtern, der Indigenatsverlust sei „immerhin eine weitreichende Maßregel, namentlich als Präcedens." Die „Vossische Zeitung" aber sagt geradezu: „Hier ist die Gesetzgebung bei dem Punkte angekommen, wo sie den Katholiken das Recht gibt, von Kirchenverfolgung zu sprechen. Selbst Diejenigen, welche von ihrem antiklerikalen Standpunkte aus von einem principiellen Rechte nichts wissen wollen und gegen die renitenten Bischöfe alle Mittel für erlaubt halten, werden zugeben, daß der Bundesrath zu weit gegangen ist." Und schließlich gibt sich dasselbe Blatt der optimistischen, von uns bis jetzt nicht getheilten Hoffnung hin: „Nach Allem scheint es uns unglaublich, daß der Entwurf des Bundesrathes auch nur amendirt, viel weniger, daß er Gesetz werden kann."

Die Berliner „Volkszeitung" spricht sich dahin aus: „Nicht einmal die Motive der Vorlage unternehmen den Versuch, diese außerordentliche Abweichung von allen deutschen Strafrechts-Grundsätzen mit wissenschaftlichen Gründen zu rechtfertigen. Das einzige Motiv, das unbestreitbar ist, lautet dahin: Wir sind in Verlegenheit! Wir kommen mit Geld- und Gefängnißstrafen nicht aus! Wir wissen nicht, wie man es anzufangen hat, den Maigesetzen eine durchgreifende Geltung zu verschaffen! Wir haben diese Gesetze gemacht; aber sie bringen uns nicht weiter! Und das ist wirklich wahr. Dieses Motiv ist vollkommen richtig. Aber anstatt hieraus den Schluß zu ziehen, daß diese Gesetze ein Mißgriff waren und die richtige Lösung des Conflicts nur in der consequenten Trennung von Staat und Kirche liegt, fühlt man sich getrieben, in dem verfehlten Weg noch weiter vorzuschreiten und macht neue Gelegenheitsgesetze mit neuen Strafen oder richtiger, mit alten von allen Rechtsgrundsätzen unserer Zeit abgewichenen Strafen, legt deren Handhabung in die Gewalt der Polizei, die nach allen Grundsätzen des neueren Staatsrechtes nur zur Execution der Strafen berufen sein soll, welche der unabhängige Richter auf Grund des Strafgesetzbuches erkennt, und zu all dem ruft man das Reich zu Hilfe und will alle anderen Staaten Deutschlands abhängig machen von dem Strafbeschluß eines preußischen Polizei-Verfahrens! Und wird denn dergleichen zu einem erquicklichen Ziele führen? Wir wissen nicht, wie weit die hochbeliebte Phrase der „Reichsfreundlichkeit" und die schwungvolle Denunciation der „Reichsfeindlichkeit" auf die Mitglieder des Reichstages einwirken wird. Das aber wissen wir, daß man auch bei diesem merkwürdigen Gesetz nicht wird stehen bleiben können und die Ausbesserung der Mai-Gesetze noch neue Ausgeburten nöthig machen wird, die selbst die jetzige Vorlage an Kunstwerth überragen."

✱ **Karlsruhe**, 31. März. Die „Constanzer Zeitung" sagt in ihrer Polemik mit dem Badischen Beobachter: „Es ist Thatsache, daß kein Blatt im Lande existirt, welches unabhängiger ist als das unserige." Die „Constanzer Zeitung" wird sich überzeugen, wie loyal wir auch gegen feindliche Blätter verfahren, indem wir diesen Satz zu ihrer Vertheidigung auch unsern Lesern mittheilen. Daneben freilich erfüllen wir nur eine redaktionelle Pflicht, indem diese dahin geht, alle wichtigeren „Thatsachen", die im Lande zu constatiren sind, dem betr. Lesepublikum mitzutheilen. Da nun vorliegende „Thatsache" bis jetzt weder uns noch wahrscheinlich sonst Jemand bekannt war, so dürfen wir nicht säumen, sie in weitere Kreise zu tragen und ersuchen wir daher auch alle diejenigen Redactionen, bei welchen unsere Empfehlung einiges Ansehen genießt, gleichfalls von diesem überraschenden Factum Notiz nehmen zu wollen.

⨯ **Aus dem Kreise Karlsruhe**, 30. März. Kreisgerichtsrath Baumstark in Constanz hat in den „Weckstimmmen" ein düsteres Bild der gegenwärtigen Lage der Katholiken im deutschen Reiche entworfen, und daß in der nächsten Zukunft eine Aenderung zum Bessern eintreten werde, dafür ist nirgends die geringste Aussicht vorhanden, im Gegentheil müssen wir uns auf eine Verschärfung der jetzigen Verhältnisse bereit halten. Man gebe sich keiner Täuschung hin und unterschätze kein Vorkommniß, auch wenn es scheinbar von keinem Belange ist. Im Kirchspiel Schwaningen ist nach Zeitungsberichten die Hälfte der Eingepfarrten zum Altkatholicismus übergetreten und zwar mittelst Abstimmung über die päpstliche Unfehlbarkeit. Die Einschlagung dieses Weges wird muthmaßlich noch an manchen Orten beliebt werden und zwar um so mehr, wenn über die Genußberechtigung der Altkatholiken am Kirchenvermögen und Inventar die noch ausstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten, wofür der wieder zusammentretende Landtag in der liberalsten Weise sorgen wird. Diese Genußberechtigung einerseits und der unverkennbare Haß Vieler gegen die Infallibilität anderseits sind für die altkatholische Bewegung zwei Hebel, welche noch nicht bald zur Ruhe kommen werden, ganz abgesehen von der staatlichen Wohlgewogenheit. Zu dieser Sachlage wird noch eine weitere Gefahr kommen, wenn nämlich in Folge des Staatsexamens, dem sich die kathol. Theologen bzw. Geistlichen nicht unterziehen dürfen, in den Reihen der functionirenden Priester Lücken entstehen und die Seelsorge da und dort unterbrochen wird. Wie die Infallibilität so wird auch die Sistirung der Seelsorge eine willkommene Handhabe sein, den altkathol. Keil in die betreffenden Gemeinden hineinzutreiben — mit welchem Erfolge, darüber getrauen wir uns nicht, ein Urtheil abzugeben. Das aber meinen wir unmaßgeblich, daß die Verweigerung des Staatsexamens vom principiellen Standpunkte aus den Massen nicht leicht wird einleuchten wollen, weil diese überhaupt mit Principien nicht gerne sich befassen. Der entbrannte Conflict wird darum nach unserem Dafürhalten manche Wandlung erfahren, wenn einmal die Gemeinden selbst factisch in denselben hereingezogen sind. Das fühlt wohl auch der Clerus, der mit den einzelnen Gemeindeverhältnissen vertraut ist. Sollten wir übrigens zu schwarz von der Zukunft gesprochen haben und all unsere Vermuthungen in Nichts zerrinnen, so kann uns das nur lieb sein, andrerseits aber wird voranstehende Meinungsäußerung auf eine nachsichtige Beurtheilung Anspruch machen dürfen, weil der Ernst der Zeit dies gestattet und der Satz: in dubiis libertas Regel bleibt. —

Markdorf, 25. März. Am 19. d. M. fand die dritte gesellige Zusammenkunft des Mainzer Katholikenvereines dahier statt. Die Zahl der Theilnehmer überstieg unsere Erwartung; es waren diesmal an 400 Männer aus der Stadt und Umgegend erschienen. Es wundert uns übrigens diese großartige Manifestation gegenüber dem Gebahren des Liberalismus keineswegs, die Absichten desselben sind offenbar und müssen immer mehr den Katholiken die Augen öffnen, und in ihnen das Bedürfniß zu immer engerem Verbande erwecken. (Fr. St.)

⊙ **Waldau**, 31. März. Der Bad. Landeszeitung u. A. sei bemerkt, daß hier trotz vereinter Anstrengung des Geistlichen und Bürgermeisters durch den Liberalismus die Festfeier am Geburtstag des deutschen Kaisers gestört wurde. Alles war angeordnet, und man war schon im Begriff, die Feier zu beginnen, als diese leidige Störung vorfiel. Aber der Geistliche sorgte doch dafür, daß man nachträglich sich den nämlichen Festgefühlen, wie anderswo, hingeben konnte. Die Feier wurde nur verschoben.

* **Aus Baden**, 31. März. Die Neue Bad. Landeszeitung schreibt: „Wenn Baden in seiner Preßgesetzgebung durch das neue Reichspreßgesetz Rückschritte macht, so tragen seine nationalliberalen Abgeordneten einen großen Theil der Mitschuld. Bei der Abstimmung im Reichstage am Dienstage über § 17, welcher die dem Reichskanzler zugestandene Befugniß, eine zweimal verurtheilte ausländische Zeitung zu verbieten, nur auf 6 Monate, statt auf zwei Jahre erstrecken wollte, votirte keiner der badischen Nationalliberalen für die Fassung des Gesetzes, obschon 12 Nationalliberale, darunter Lasker, Bamberger ꝛc., gegen die Regierung mit der Fortschrittspartei stimmten. Da der Paragraph mit 162 gegen 156 Stimmen beschlossen wurde, so hätten 4 Stimmen hingereicht, die scharfe Bestimmung in Wegfall zu bringen."

Aus Baden, 31. März. Die Altkatholiken in den Gemeinden Kommingen, Nordhalten und Uttenhofen haben bei dem Ministerium des Innern darum nachgesucht, daß denjenigen katholischen Einwohnern der gedachten drei Orte, welche die Constitutionen des jüngsten vaticanischen Concils, insbesondere von der Unfehlbarkeit des Papstes, nicht anerkennen, der Mitgebrauch der katholischen Pfarrkirche in Kommingen eingeräumt werde, damit auch ihnen die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, „namentlich im Hinblick auf die bevorstehende österliche Festzeit," ermöglicht sei. Dem Gesuche wurde „bis auf Weiteres und vorbehaltlich der in Aussicht stehenden definitiven Regelung der rechtlichen Stellung der Altkatholiken zu dem katholisch-kirchlichen Vermögen im Weg der Gesetzgebung" entsprochen.

Straßburg, 30. März. Die Gemeinderäthe haben mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen, eine Deputation aus 5 Mitgliedern solle dem Oberpräsidenten mittheilen, die Versammlung wolle Jeden als Maire annehmen, den die Regierung aus der Mitte des Rathes ernenne und wolle bis dahin unter Vorsitz eines provisorischen Verwalters in Function treten. Das „Elsäßer Journal" spricht die Erwartung aus, diesem Beschluß werde ein Ausgleich folgen.

Straßburg, 31. März. Die Schritte des Gemeinderaths bei dem Obrpräsidenten behufs Beendigung der interimistischen Stadtverwaltung bestehen in der Proposition, daß der Gemeinderath unter dem Vorsitz des Bürgermeisterei-Verwalters Back zusammentrete, um einen Bürgermeister zu bezeichnen. Der frühere Protest ist faktisch zurückgenommen und mit Einstimmigkeit, den früheren Bürgermeister Laut inbegriffen, Julius Klein vorgeschlagen. An denselben wurde eine Deputation abgeschickt, doch zweifelt man, ob er annehmen wird.

Frankfurt, 30. März. Während die „Nordd. Allg. Ztg." durch die Hoffnungen derjenigen Liberalen, die in der Militärfrage nach der Rettungsplanke eines Provisoriums ausblickten, einen dicken Strich macht und das „Preuß. Volksblatt" das schleunige Zustandekommen des Gesetzes als eine „peremtorische Nothwendigkeit für das Vaterland sowohl als — für den Reichstag selbst" bezeichnet, für welche die „gewaltige Beredtsamkeit des Reichskanzlers" nicht erst noch den Beweis zu erbringen brauche, hat Bismarck selbst den Reichsboten ein Ultimatum auf den Weg gegeben, welches die Situation aller Zweideutigkeiten und Verdunkelungen entkleidet. Wenn die Kölnerin jüngst mit ihrem: „Er ärgert sich wieder und schilt — ergo geht es zur Besserung" das Richtige getroffen hat, so muß sich der Fürst am Freitag sehr wohl gefühlt haben, denn er ist grimmig über die Herren, die auf seinen Namen gewählt sind und dabei ihren eigenen Kopf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und ihre eigene Meinung haben wollen, und er schilt — wie ausdrücklich zu lesen — von der Matratze der Krankenstube derber und galliger, als er es je von dem Polster des Reichstagssessels gethan. Entweder der Reichstag oder ich, lautet das Ultimatum, womit das Bamberger'sche Bild von dem Ast, auf dem sie, die auf seinen Namen die Wahltaufe erhalten haben, sämmtlich sitzen, wieder frisch aufgemalt erscheint. Dem widerstehe, wer kann — über die Kraft unserer Parlamentarier geht das weit hinaus, denn „Er ist ja unentbehrlich", winselt Onkel Spener, und der Reichstag doch wohl nicht so schlimm, wie er dem verstimmten Kranken erscheint. Dieser Perspective, die für ein reichstreues Gemüth mit dem Untergang der ganzen neuen Herrlichkeit endet, hat es nur noch bedurft, um auch die letzten Reste nationalliberaler Opposition zu entwaffnen; das Deutschland, welches der Fürst in den Sattel gehoben hat, wird jetzt, da es die Sporen zu kosten bekommt, auch über sein eigenes Budgetrecht, vor dem es einen Augenblick gescheut hat, kühn und opfermuthig hinwegsetzen. Die „Nat.-Ztg." sieht zwischen Bismarck und den Seinen nur „kleine Mißverständnisse und Irrungen, wie sie unter Freunden, die nicht zu einander gelangen können, vorzukommen pflegen", und da walle man mitunter mehr und leichter auf, als gegen einen erbitterten Feind. Wie bisher, so werde der Reichskanzler auch diesmal die Mehrheit auf seiner Seite finden und es sei nur zu bedauern, daß man seine Forderungen nicht im Einzelnen kenne. Der Fürst hat damit den beiden „Interviewern" gegenüber nicht zurückgehalten, aber Onkel Spener hat seine Gründe, über diesen Theil der Unterhaltung mit Figaro's: „Das Weitere verschweig' ich, doch weiß es die Welt" klug hinwegzugehen. (Frkf. Ztg.)

Köln, 31. März. **Erzbischof Melchers ist heute früh 8¼ Uhr gefänglich eingezogen worden.** Die Ruhe blieb ungestört. — Eine Privatdepesche der Frkf. Ztg. sagt darüber: Der Polizeipräsident Devens und der Commissar Klose verhafteten heute Vormittag unter Anwendung von Gewalt den Erzbischof Melchers. Der Verhaftete wurde in das Arrestthaus abgeführt.

Hamm, 27. März. Der hiesige Staatsanwalt hat sich, laut der „Westf. Prov.-Ztg.", in der katholischen Pfarre das Manuscript des jüngsten, auch dort von der Kanzel verlesenen Hirtenbriefes des Bischofes von Paderborn ausbitten lassen.

Berlin, 29. März. Die im Reichstage verbliebenen elsaß-lothringischen Abgeordneten haben sich, wie hiesige Blätter melden, an ihre Collegen, welche den Reichstag verlassen haben, gewendet, um sie zur Rückkehr und namentlich zur Anwesenheit bei der Berathung des elsaß-lothringischen Verwaltungsberichtes zu bestimmen. Die Mitglieder der Protestpartei sollen indeß entschieden erklärt haben, daß sie den Reichstagsverhandlungen fern bleiben würden. Inzwischen bereitet, nach derselben Quelle, das Centrum für die Berathung des gedachten Verwaltungsberichtes Anträge vor, um für Elsaß-Lothringen eine eigene Landesvertretung zu erwirken.

Berlin, 29. März. Die Sachlage über das Militärgesetz hat sich gestern mit einem Male geklärt: von drei Seiten wurde mit schwerem Geschütze gegen die Wankenden angerückt. Zuerst kam die Norddeutsche mit ihrem ganz officiösen Entrefilet, das schon in Druck und Schrift seinen Ursprungsstempel trug, dann das mit der Norddeutschen unter einem Dache hausende Preußische Volksblatt, das in einem nicht minder starken officiösen Artikel die Annahme des Gesetzes als eine peremtorische Nothwendigkeit zum Heile des Vaterlandes und — des Reichstages bezeichnete, und endlich Braun-Spener als anderer Maurus Jokai, der Bismarcks fulminante Anrede an die Reichstagsmitglieder Lucius und Dietze enthielt, eine Anrede, der selbst Braun und nach ihm die National-Zeitung die Krankenstuben-Physiognomie ansah. Facit: es wird nicht nachgegeben, woran, außer den Nationalliberalen, Niemand gezweifelt hat. Und wenn nun der Reichstag, trotz alledem und alledem, zu dem bewußten § 1 entschieden Stellung nimmt und ihn verwirft? Ein Conflict geht wohl in Preußen, nicht aber im Reiche. Was dann? Oder glaubt man wirklich, daß Bayern, Sachsen, Württemberg u. s. w. sich so sehr für den § 1 erhitzen werden? Wie dem aber auch sei, so viel steht doch fest, daß der Besuch jener beiden Abgeordneten bei dem als hochnervös krank geschilderten Reichskanzler etwas Befremdendes hat und Letzterer die nur nach seinem Befinden sich erkundenden Reichsboten ohne Weiteres zu sich kommen läßt, um ihnen, wie man zu sagen pflegt, eine — Pauke zu halten. Und dabei verschweigen die beiden zu weiterer Verbreitung ersehenen Reichsboten noch das Beste über das Preßgesetz, das wohl auch nicht zu Stande kommen wird, da namentlich Bismarck sich für den ausgemerzten § 20 sehr interessiren soll. (Frkf. Ztg.)

Gotha, 29. März. Der berühmte Astronom Geh. Rath Hansen ist gestern nach kurzem Krankenlager hier verstorben.

Ausland.

Brannau, 28. März. Eine große Feuersbrunst ist hier ausgebrochen. Ein Drittel der Stadt liegt in Asche. Der heftige Wind erschwerte die Löscharbeiten. Die Linzer und Welser Feuerwehr sind mit Separatzug auf den Brandplatz geeilt.

Bayonne, 30. März. Eine Depesche der Carlisten meldet: Der Kampf dauerte am 27. den ganzen Tag, wurde am 28. nicht fortgesetzt. Die Carlisten behaupteten alle Positionen der zweiten Linie einschließlich der Anhöhen von San Pedro Albanto. Die telegraphischen Verbindungen des Hauptquartieres Serranos sind unterbrochen.

London, 30. März. „Reuters Bureau" meldet aus Eligondo vom 30.: Alle am 28. wiederum versuchten Angriffe Serranos auf die Stellung der Carlisten wurden abgeschlagen. Die Republikaner verloren etwa 4000, die Carlisten 1000 Mann.

London, 31. März. Das Unterhaus hat die Budgets für Landheer und Marine genehmigt.

Madrid, 30. März. Ein amtliches Telegramm der „Gaceta" aus Somorostro bestätigt die Besetzung von Murieta und Barriada durch die Republikaner und meldet, daß der Angriff auf San Pedro Albanto, welches durch Laufgräben von den Carlisten befestigt ist, aufgeschoben sei. General Primo de Rivera ist zum General-Lieutenant ernannt worden. Brigadier Ferrero ist verwundet. Sonnabend Morgen begann das Kleingewehrfeuer wieder. Eine neu angelegte Batterie richtet ihr Feuer auf die Kirche von San Pedro Albanto.

Bukarest, 31. März. Die Kammer hat im Einverständniß mit der Regierung die Berathung über die Emission von Rententiteln bis zur nächsten Kammersession vertagt, dagegen den Finanzminister ermächtigt, Schatzbons bis zum Betrage von 17 Millionen auszugeben.

Constantinopel, 31. März. Der anglo-türkische Conflict, der in Folge Gefangennehmung brittischer Unterthanen durch den türkischen Truppencommandeur in Lahedsch entstanden war, ist geschlichtet. Die Pforte wies den Truppencommandeur an, die Gefangenen an die brittischen Behörden abzuliefern. — Die gestern hier bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Raschid Pascha, abgehaltene Conferenz von Vertretern der Mächte anläßlich des Protestes von Lesseps gegen Anwendung des neuen Suezcanaltarifs blieb ohne Resultat.

Lokales.

Karlsruhe, 29. März. Der zu Anfang vorigen Monats wegen Unterschlagung von mehreren hundert Gulden flüchtig gewordene Hilfsbriefträger von hier ist vor einigen Tagen in Düsseldorf verhaftet worden und wird seine Einlieferung hierher in den nächsten Tagen erfolgen.

* Karlsruhe, 1. Apr. Heute haben wir einen kleinen Abschlag der Fleischpreise zu verzeichnen, indem Rindfleisch 21 kr., Kalbfleisch 20 kr., Schweinefleisch 22 kr. kostet.

X Karlsruhe, 1. Apr. Wir verzeichnen mit Freude, daß sich hier bereits eine größere Anzahl Interessenten zusammengefunden hat, um für Beschaffung billigen Fleisches Sorge zu tragen. Eine demnächstige Versammlung soll bezwecken, die nöthige Anzahl Theilnehmer zu erhalten, da sich ein auswärtiger Metzger auch schon bereit erklärt, bei Abnahme eines größeren Quantums, Fleisch zu den, wie z. B. in Freiburg, Offenburg 2c. bestehenden billigeren Preisen zu liefern. In diesem Punkte wird doch hoffentlich die bekannte Geduld und Langmuth des Karlsruher Publikums auch endlich zu erschöpfen sein.

Constanz, 30. März. Agent Schmidt von Karlsruhe, dahier wohnhaft, wurde gestern in seiner Wohnung verhaftet. Er soll wegen Betrugs in Untersuchung stehen; derselbe wurde jedoch gegen Deckung seiner Verbindlichkeiten gestern Abend noch seiner Haft entlassen. (Const. Ztg.)

Lahr. Herr Bürgermeister Foßler hat wegen andauernder Krankheit ersucht, ihn seines Dienstes zu entheben. Der große Bürgerausschuß hat diesem Gesuche entsprochen „unter Dank und Anerkennung für seine gute Dienstführung und dem Ausdruck tiefen Bedauerns, daß er in Folge seiner Krankheit nicht mehr im Stande sei, die Bürgermeisterstelle ferner zu versehen." (A. f. St. u. L.)

Pforzheim, 27. März. Heute Nachmittag wurde bei Entleerung einer Abtrittgrube die Leiche eines neugeborenen Kindes vorgefunden, welche anscheinend seit einigen Tagen in derselben gelegen haben mag. (Pf. B.)

* Aus Heidelberg wird mehreren Blättern geschrieben, was auch mit unsrer früher geäußerten Vermuthung vollkommen übereinstimmt, daß es mit dem Bau der Bergbahn noch gute Wege habe. Wir freuen uns über diese Mittheilung, da wir der festen Ueberzeugung sind, daß die herrlichen Bergpartien auf Schloß, Königstuhl und Kohlhof durch diese Rutschanstalt nur verlieren könnten. Vergleiche mit der Rigibahn oder anderen noch größeren Projekten, die jetzt in der Schweiz auftauchen, anzustellen, halten wir geradezu für lächerlich, da die Berge bei Heidelberg nur eine sehr mäßige Höhe haben und von jedem Nichtfaullenzer ohne jegliche Beschwerniß erstiegen werden können, wobei ihm die bauerliche Hausmannskost des Kohlhofes jedenfalls zuträglicher und willkommener sein wird, als die Hotelbewirthung mit obligater Beigabe von befrackten Kellnern und odiösen Engländern mit Sonnenparapluie, Hut im Genick, und Bädecker unter dem Arm. God forbid!

Heidelberg, 29. März. Vorgestern fand hier eine Zusammenkunft solcher Besucher der Universitätsbibliothek statt, welche nicht dem akademischen Lehrpersonal angehören, um sich über Schritte zu berathen, welche geeignet wären, ihnen gewisse, statutenmäßig nur den Docenten zukommende Vortheile bei Benützung der Bibliothek gleichfalls zu sichern. Es handelt sich besonders um den freien Eintritt in die Büchersäle und eigene Auswahl und Entnahme der gewünschten Werke. Die Erlaubniß hierzu war den betreffenden Herren früher bereitwilligst ertheilt worden, während der neuberufene Oberbibliothekar, sich an den Buchstaben der Verordnung haltend, Schwierigkeiten erhebt. Ohne Zweifel wird er hierzu durch den Umstand veranlaßt, daß ihm die einzelnen Persönlichkeiten noch nicht gehörig bekannt sind und er deßhalb eine weitgehende Vorsicht für geboten erachtet. Es dürfte übrigens außer Zweifel stehen, daß die von oben erwähnter Versammlung beschlossene Eingabe um Wiedereinführung der bestandenen liberalen Uebung den gewünschten Erfolg haben wird, da die allergrößte, irgendwie mit der nöthigen Ordnung und Sicherheit verträgliche Zugänglichkeit der aus Staatsmitteln angeschafften Bücherschätze gewiß im allseitigen Interesse liegt. — Mit der Berg-Eisenbahn auf den Königstuhl ist es wieder ziemlich still geworden. Von Geländeankauf und Beginn der Arbeiten verlautet nichts. Die förmliche Concessionsurkunde sei zwar kürzlich ausgefertigt worden, andererseits aber sollen die Vertreter der internationalen Bergbahn-Baugesellschaft auf einer jüngst stattgehabten Versammlung beschlossen haben, die Ausführung des Unternehmens von der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel im Lande selbst abhängig zu machen. (Krlsr. Ztg.)

§. Aus dem Odenwald. Die katholische Gemeinde Strümpfelbrunn feierte in der v. W. ein schönes und seltenes Fest, nämlich: die Einweihung drei neuer Glocken. Aus der Nähe und Ferne war man herbeigeeilt, der Feier anzuwohnen. Vor der Weihe hielt Pfarrer Diefenbach eine kurze Ansprache, worin er ausführte, wem die Gemeinde diesen schönen Tag zu verdanken habe. Die Hauptpredigt hielt Pfarrer Baumann von Schlossau. Meisterhaft schilderte derselbe die hohe kirchliche Bedeutung 2c. der Glocken. Nie würde die Gemeinde ein so herrliches und harmonisches Geläute bekommen haben, wenn nicht S. K. H. der Großherzog derselben 12 Ctr. Metall geschenkt haben würde. Auch Se. Gr. H. der Markgraf Max und Herr Dekan Ludwig, früherer Pfarrer dahier, haben uns eine schöne Beisteuer gegeben. Glockengießer G. Hamm von Kaiserslautern hat sich unsere volle Zufriedenheit erworben und wir können denselben in jeder Beziehung empfehlen. Allen, die uns behülflich waren, daß wir zu dem wirklich sehr schönen Geläute gekommen sind, sagen wir hiermit öffentlich unsern herzlichen Dank.

* Schwurgericht.

Karlsruhe, 23. März. Leop. Nieb von Au wird wegen schwerer Körperverletzung des Markus Amann mit nachgefolgtem Tode zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. — Ludwig Scheung von Aue, ein leichtsinniger Mensch, wird wegen Versuchs der Erpressung im Hardtwald, vor den Thoren Karlsruhes, wie wir früher bereits mitgetheilt, zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Freiburg, 26. März. Johann Burggraf von Wolfenweiler erhält wegen eines Münzverbrechens unter Annahme mildernder Umstände eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen. — Heinrich Leppert von Kappelrodeck wird wegen Beleidigung des Landesherrn zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. — Barnabas Burkart von Sölden erhält wegen versuchter Erpressung 6 Monate Gefängniß. — Isaak Rosenberg von Breisach, der schweren Körperverletzung der Wäscherin Katharina Basler von dort angeklagt, wird freigesprochen. —

Nürnberg, 28. März. (Hopfen.) Seit unserem Donnerstagsbericht zwar mehrere Abschlüsse in Hallertauern, Württembergern und Gebirgshopfen, wovon gestern allein 60 Ballen, allein Preise bei fortdauernder Nachgiebigkeit der Eigner gleich niedrig. In gleicher Weise auch heute wenig zu melden. Heutige Notirungen lauten: Marktwaare prima fehlen fl. 42—48, do. secunda 38—40, do. tertia 33—35, Spalter Land dortselbst —, do. Land schwere Lage —, Spalter Land, leichte Lage fehlt, do. Mittellage fehlt, Württemberger prima 50—55, do. secunda 40—48, do. tertia —, Hersbrucker Gebirgshopfen 42—50, do. secunda 36—40, do. tertia —, Wolnzach und Auer Siegel prima —, do. secunda —, Hallertauer peima 52—60, do. secunda 44—50, do. tertia 36—42, Aischgründer prima —, Altmärker —, do. in secunda in Partien —, do. tertia —, Oberösterreicher prima —, do. secunda —, Badische prima fehlen, do. secunda fehleu, Elsässer prima 48—55, do. secunda 38—44, Lothringer fehlt, do. secunda fehlt. Nachschrift 12 Uhr: Durch Einkauf eines Exporteurs hat sich der heutige Umsatz auf 100 Ballen gesteigert. (A. H.-Z.)

Alost, 28. März. Am heutigen Hopfenmarkte wurden 4 B. 1873r Hopfen von frs. 55—56 per 50 Kil. verkauft.

---

* Karlsruhe, 1. April. Die Redaction dieses Blattes ist beauftragt, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich am 7. d. in Achern keineswegs um eine allgemeine Parteiversammlung handelt, sondern lediglich um die den „Badischen Beobachter" betreffenden Angelegenheiten, wozu also den Statuten gemäß ausschließlich nur die Aktionäre des Blattes eingeladen sind.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing

Bei der diesjährigen Frühjahrs-Prüfung in Carlsruhe für den einjährig-freiwilligen Militärdienst sind von 113 Candidaten nur 43 bestanden. Von den 21 im International-Lehrinstitut in Bruchsal vorbereiteten Candidaten sind 13 bestanden, so daß schon 181 Zöglinge von benannter Anstalt diese Prüfung glücklich abgelegt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreuzwege

in **Oel gemalt** oder **Farbendruck**
mit und ohne Rahmen
(Probestationen franko zur Ansicht)
zu beziehen durch die
Literarische Anstalt in Freiburg.

Freunde
des Englichs. oder Franz.,
welche diese jed. gebildeten Deutschen
unentb. Sprachen durch eigenes Studium
ohne Lehrer erlernen od. sich vervollkommnen wollen, finden in d. Unterrichtsbriefen nach d.
Methode Toussaint-Langenscheidt
hierzu das sicherste, billigste und bequemste Mittel. — Eine Einsicht in den ½ Mark kostenden Probebrief [Marken!] dieses ehrenvoll anerkannten, bereits in 22. Aufl. erschienenen und von fast allen Kulturvölkern adoptirten Unterrichtsmittels wird jed. Selbstprüfenden darthun, dass hier nicht zu viel versprochen worden. Zu adr.: G. Langenscheidt's Verlagsbuchhandlung, Berlin SW., Möckern-Strasse 133.

Landkapitel Mosbach.

Die hl. Oele werden Dienstag, 7. April, Vormittags, im Pfarrhause zu Mosbach abgegeben.

Erzb. Dekanat.

Leere Petroleum-Fässer.

Wir zahlen für reine leere Petroleum-Fässer 2 fl. pro Stück franco hier gegen Nachnahme. 2.2.

Mayer & Aberlé Straßburg.

Das bereits über
33 Jahre dahier bestehende
Commissions-Bureau
von
J. Scharpf,
welches die Fertigung von Bitt-Gesuchen an die höchsten Landes-, sowie jedwede andere Dienst-Stellen, nebst Bürger-Annahms- und Heiraths-Gesuchen, Haus- und Fahrniß-Versteigerungen, die Betreibung ausstehender Schuldposten auf gütlichem und gerichtlichem Wege im In- und Ausland übernimmt, sowie auf gestellte Anfragen gewissenhafte Auskunft und nach Verlangen Rath ertheilt, befindet sich

Karlsstraße 43.

Soeben erschien in meinem Verlage und ist vorräthig in der Literarischen Anstalt in Freiburg:

Die Bedeutung der Strafbestimmungen

in § 22 und 23 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873,
mit besonderer Rücksicht auf eine Anklage gegen den Herrn Bischof von Limburg wegen Zuwiderhandlungen gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes.
Vom maigesetzlichen Standpunkte aus dargelegt von
Dr. utr. jur. H. Gerlach,
Domcapitular in Limburg.
78 Seiten. gr. 8°. geh. 39 kr.

Paderborn. **Ferd. Schöningh.**

In der Unterzeichneten ist soeben eingetroffen: 2.2.

Kulturkampf gegen Rom!
oder
Wo stehen wir?

Dem kathol. Volke Deutschlands und Oesterreichs vorgetragen von
Reinhold Baumstark,
Kreisgerichtsrath in Konstanz.

Preis: 9 Kreuzer. Franko per Kreuzband: 10 Kreuzer.

Freiburg. **Literarische Anstalt.**

Zur bevorstehenden Osterzeit

empfehle ich meine hübsch ausgestatteten und in den Preisen ermäßigten

Beicht-Andenken

	Schwarz pr. Dutzend	Colorirt pr. Dutzend
Der gute Hirt in Stahlstich mit Goldverzierung	fl. —. 35.	fl. 1. 10.
— deßgleichen mit farbiger gothischer Verzierung	fl. —. 42.	fl. 1. 45.
— deßgl. in feinstem xylogr. Farbendruck v. Knöfler mit gothischer Verzierung	fl. —. —.	fl. 1. 45.

Communion-Andenken

Stahlstiche nach schönen Compositionen in kl. 8°	fl. —. 28.	fl. —. 58.
— deßgl. von Heß u. Schraudolph mit Goldverzierung kl. 8°	fl. —. 35.	fl. 1. 10.
— deßgl. in feinem lithographischem Farbendruck	fl. —. —.	fl. 1. 10.
— deßgl. in feinem xylographischem Farbendruck von Knöfler mit gothischer Verzierung	fl. —. —.	fl. 1. 45.

Proben hievon stehen zu Diensten.

Aufträge erbitte direct.

Friedrich Gypen's
Kunstverlag und Institut für kirchliche Malerei
in München.

International-Lehrinstitut.

Handelsschule. — Vorbereitung für den **einjährigen Militärdienst** (von 235 Candidaten sind 181 bestanden), für die **Post** (über 60 bestanden). — **Pensionat** mit strenger Disciplin. — Lehrplan durch die **Direction** in Bruchsal. 2.1.

Prompt, Reel & Billig

sind die die 3 **Hauptfaktoren**, und denen der **autorisirte Vertreter** für sämmtliche Zeitungen und Fachschriften des In- und Auslandes

Rudolf Mosse in München

(ferner noch in allen bedeutenderen Städten des deutschen Reiches, Oesterreich, Rußland und der Schweiz ꝛc. ꝛc. domicilirend)

Inserate jeder Art

zu **Originalpreisen** ohne Zuschlag von irgendwelchen Portis oder Spesen an die gewünschten Zeitungen befördert. Nur **ein** Manuscript nöthig; **Belege** über jede Insertion, bei größeren Aufträgen entsprechenden **Rabatt**.

Strenge Discretion in allen Fällen.

Ein schöner Landauer, „Offenbacher Fabrikat" und ein Pferd „Scheck" sind zu verkaufen. Zu erfragen im Hotel „Stefanienbad" Baden-Baden.

6.4. **Mannheimer**

Haupt-Pferde- und Rindviehmärkte

im Frühjahr 1874
mit zwei Verloosungen
von Pferden, Kühen, Rindern, Reit- und Fahrrequisiten, gewerblichen Gegenständen ꝛc.
Erste Ziehung am 8. April 1874.
Zweite Ziehung am 6. Mai 1874.
Jedes Loos kostet 1 fl. und berechtigt zur Theilnahme an beiden Verloosungen.
Wiederverkäufer belieben sich wegen der näheren Bedingungen an unsern Cassirer Herrn Friedrich Nestler dahier zu wenden.
Das Nähere besagen die Programme.

Der Landwirthschaftliche Bezirksverein.

Geburten.

27. „ Wilhelm, Vater Wilhelm Weiler, Bezirksfeldwebel.
28. März: Emil Gustav, Vater Thomas Glastetter, Schreiner.
28. „ Lina Rosine Luise Josefine, Vater Ernst Ascani, Hoflakai.
28. „ Ida Isabella, Vater Christoph Essig, Locomotivführer.
28. „ Hermann Adolph, Vater Wilhelm Vögele, Kanzleigehilfe.

Todesfälle.

27. März. Sofie, Wittwe des Ingenieurs Schmidt. 23 J.

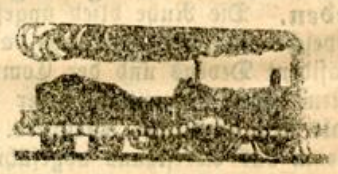

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873
anfangend:
Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg ꝛc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg ꝛc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 31. März

Staatspapiere.	pr. comptant.							
Preußen 4½% Consol. Oblig	105⅞ G	Rußland 5% Obligationen v. 1872	95¾ G	5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	85¾ b	Finnländer 10-Thlr.-Loose	— b
4½% do.	— b	Belgien 4½% Obligationen	— G	3% do. do.	49¼ G	Meininger 7-fl.-Loose	7¾ G
4% do.	— G	Schweden 4½% Oblig. in Thaler	97⅝ G	5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84⅞ G	**Wechsel-Cours.**	
Baden 5% Obligationen	— b	Schweiz 4½% Berner Obligationen	96¾ P	5% do. do. 2. Emiss.	83¼ b	Amsterdam k. S.	99½ b
4½% do.	100⅝ G	4% „ „	— P	5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	83½ P	Augsburg „	100 P
4% do.	96⅞ G	N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	98½ G	3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61⅛ G	Berlin „	104⅞ G
3½% do. v. 1842	91¾ G	6% „ 1885r v. 1865	101¼ G	5% Hessische Ludwigsbahn	103¾ G	Bremen „	105⅛ P
Bayern 4½% Obl. 1856 3s. ½jähr.	101⅞ b	5% „ 1904r 10/40 1864	98½ G	5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	104¼ P	Brüssel „	94⅛ G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101⅜ b	Spanien 3% neue Schuld von 1869	18⅜ P	6% Central Pacific, rückz. 1898	78¾ b	Hamburg „	105⅝ P
4% „ „ 1jähr.	98⅛ G	Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95¼ G	6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	— G	Leipzig „	105 P
Württemberg 5% Obligationen	— G	do. leere.	— b	6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	50 P	London „	118½ b
4½% „	101⅛ G	**Actien und Prioritäten.**		**Anlehens-Loose.**		Mailand „	— b
4% „	97¼ G	Badische Bank, 200 Thaler	111¼ G	Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113 G	Paris „	94 G
Hessen 4½% Obligationen	98½ P	3% Frankfurter Bank, fl. 500	147½ G	4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	113¼ P	Wien „	104¾ b
3½% do.	91⅞ b	4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	57½ G	Badische 35-fl.-Loose	69½ b2	**Gold und Silber.**	
Sachsen 5% do.	105⅜ G	3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1007 G	Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅔ b	Br. Friedrichsd'or	fl. — —
Gotha 5% do.	— P	5% do. Creditactien, fl. 160	216 b	Gr. Hessische 50-fl.-Loose	222 G	Pistolen	„ 9. 34—36
Gr. Hessen 5% do.	99¾ G	Stuttgarter Bank	79 b	„ 25-fl.-Loose	55 G	Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
4% do.	97 G	5% Elisabethbahn, fl. 200	202½ b	Kurhessische 40-Thaler-Loose	— P	Ducaten	„ 5. 31—33
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	86 G	5% Rudolphsbahn, fl. 200	161½ G	Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	— P	20-Frankenstücke	„ 9. 24—25
4% Papierrente Z. 4½%	62⅛ G	4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	177 b	Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	91¼ b	Engl. Sovereigns	„ 11. 50—52
do. do.	6.⅜ G	4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	110⅜ G	„ 5% 500 do. do. 1860	94¾ G	Russ. Imperiales	„ 9. 40—42
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	— G	4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	136 b	„ 100-fl.-Loose do. 1864	157¾ b	Dollars in Gold	„ 2. 25—26
Holland 5% Oblig. v. 1871	96 P	5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	325½ b	Schwedische 10-Thaler-Loose	15 G		

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.